



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2023
COM(2023) 134 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur
Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die
Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher
Betriebe in der Europäischen Union übertragen wurde**

DE

DE

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹ sieht die Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union vor.

Mit Artikel 19a der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Inhalt der zusätzlichen Berichterstattung festzulegen, die die Mitgliedstaaten der Kommission in Bezug auf bestimmte Aspekte vorlegen, wie das Verzeichnis der INLB-Gebiete, die Vorschriften zur Festlegung von Schwellenwerten und Plänen, den Bezugszeitraum für Standardoutputs, die Art der Landwirtschaft und die Datenerhebung.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist in Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vorgesehen, gemäß dem der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 20. Dezember 2013 übertragen wird und die Kommission einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellt.

Der erste Bericht der Kommission gemäß Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament am 7. Februar 2018 vorgelegt² und betraf den Zeitraum 2013 bis 2017. Gemäß Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates wurde die Befugnisübertragung stillschweigend um fünf Jahre verlängert.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2018–2022. Die Kommission hat in diesem Zeitraum einen delegierten Rechtsakt erlassen: die **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2497 der Kommission**³, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 geändert wurde.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Verordnungen zu erlassen, in denen die Vorschriften für die Bestimmung der Einkommen und die wirtschaftliche Analyse landwirtschaftlicher Betriebe festgelegt werden, um einen harmonisierten Rahmen für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen zu gewährleisten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union übertragen wurde (COM(2018) 57 final).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2497 der Kommission vom 12. Oktober 2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates in Bezug auf die Gebiete Frankreichs und des Vereinigten Königreichs im Unionsinformationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 13).

Gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 sowie Artikel 8 Absatz 3 jener Verordnung sollten in dem delegierten Rechtsakt insbesondere Vorschriften festgelegt werden für

- die Aktualisierung der Liste der INLB-Gebiete;
- die Festlegung der Schwellenwerte für die Abgrenzung des Erhebungsbereichs;
- die Erstellung von Plänen für die Auswahl der Buchführungsbetriebe;
- die Festlegung des Bezugszeitraums für die Standardoutputs und die Bestimmung der allgemeinen und der Hauptbetriebsarten sowie
- die Bestimmung der Hauptgruppen von Buchführungsdaten des Betriebsbogens sowie die diesbezüglich zu beachtenden allgemeinen Vorschriften.

3.1. Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Bezug auf das Verzeichnis der INLB-Gebiete je Mitgliedstaat

Die INLB-Gebiete im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates sind die Gebiete eines Mitgliedstaats oder Teile davon, die zum Zweck der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenzt sind. Ein Verzeichnis dieser Gebiete ist in Anhang I der Verordnung enthalten.

Mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates wird sichergestellt, dass das Verzeichnis der INLB-Gebiete auf Antrag eines Mitgliedstaats aktualisiert werden kann, und der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a der Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang I zu erlassen.

Frankreich hat im Jahr 2022 beantragt, die INLB-Gebiete Guadeloupe und Martinique zu einem einzigen INLB-Gebiet („Antilles françaises“) zusammenzufassen. Darüber hinaus werden nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in diesem Land seit dem Rechnungsjahr 2021 keine INLB-Daten mehr erhoben.

Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2497⁴ erlassen, mit der Anhang I in Bezug auf das Verzeichnis der INLB-Gebiete pro Mitgliedstaat geändert wurde, indem die französischen Gebiete Guadeloupe und Martinique zu einem einzigen INLB-Gebiet mit der Bezeichnung „Antilles françaises“ zusammengefasst wurden und das Vereinigte Königreich aus dem Verzeichnis der INLB-Gebiete gestrichen wurde.

In Anhang I erhielt das Verzeichnis der INLB-Gebiete betreffend Frankreich folgende Fassung:

„Frankreich

1. Île de France

⁴ Siehe Fußnote 3.

2. Champagne-Ardenne
3. Picardie
4. Haute-Normandie
5. Centre
6. Basse-Normandie
7. Bourgogne
8. Nord-Pas de Calais
9. Lorraine
10. Alsace
11. Franche-Comté
12. Pays de la Loire
13. Bretagne
14. Poitou-Charentes
15. Aquitaine
16. Midi-Pyrénées
17. Limousin
18. Rhône-Alpes
19. Auvergne
20. Languedoc-Roussillon
21. Provence-Alpes-Côte d'Azur
22. Corse
23. Antilles françaises
24. La Réunion“

Die Kommission hat am 12. Oktober 2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2497 angenommen, die am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 23. Dezember 2022 in Kraft trat. Die Verordnung gilt seit dem Rechnungsjahr 2023 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen.

3.2. Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Bezug auf Vorschriften zur Festlegung der Schwelle für die wirtschaftliche Betriebsgröße

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014⁵ enthält Vorschriften für die Festlegung der Schwelle für die wirtschaftliche Betriebsgröße. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurde dieser delegierte Rechtsakt nicht geändert.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2).

3.3. Befugnisübertragung gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Bezug auf die Vorschriften für die Erstellung eines Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014⁶ enthält Vorschriften für die Erstellung eines Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurde dieser delegierte Rechtsakt nicht geändert.

3.4. Befugnisübertragung gemäß Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Bezug auf die Festlegung des Bezugszeitraums für die Standardoutputs und die Bestimmung der allgemeinen und der Hauptbetriebsarten

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014⁷ enthält Vorschriften für die Festlegung des Bezugszeitraums für die Standardoutputs. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurde dieser delegierte Rechtsakt nicht geändert.

3.5. Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Bezug auf die Bestimmung der Hauptgruppen der zu erhebenden Buchführungsbuchhaltungsdaten sowie die diesbezüglich zu beachtenden allgemeinen Vorschriften

In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014⁸ sind die Hauptgruppen der zu erhebenden Buchführungsbuchhaltungsdaten des Betriebsbogens festgelegt. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurde dieser delegierte Rechtsakt nicht geändert.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse im Zeitraum 2018–2022 korrekt ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

⁶ Siehe Fußnote 5.

⁷ Siehe Fußnote 5.

⁸ Siehe Fußnote 5.